

Merkblatt Nebentätigkeiten Beschäftigte

ALLGEMEINES

1. Formulare und Merkblätter

Alle genannten Vordrucke und jeweils aktuelle Merkblätter zum Nebentätigkeitsrecht sind im Intranet und in der Personalabteilung erhältlich. An letztere wenden Sie sich bitte auch, wenn Sie noch weitere Fragen zum Nebentätigkeitsrecht haben.

2. Namensangabe

Nebentätigkeiten sind unter dem Namen der:des Bediensteten auszuüben. Die amtliche Bezeichnung der Dienststelle darf nur ergänzend und nicht in einer Weise geführt werden, die den Eindruck erweckt, es handle sich um eine amtliche Tätigkeit.

Dementsprechend darf auch der Schriftverkehr nicht über Kopfbögen der Hochschule abgewickelt werden. Dies gilt insbesondere für Rechnungsstellungen bei Nebentätigkeiten.

3. Verhältnis von Nebentätigkeiten zu Dienstaufgaben

Wird ein Auftrag für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, der unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ausgeführt werden soll, an eine:n Professor:in gerichtet, so hat diese:r – sofern die Ausführung eines Auftrages dieser Art nicht dem Bereich der Dienstaufgaben zugewiesen oder als Dienstaufgabe im Einzelnen übertragen ist - vor Übernahme zu entscheiden, ob er:sie den gesamten Antrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausführen wird. Die Entscheidung ist der Hochschulleitung schriftlich mitzuteilen. Ein einheitliches Vorhaben darf nicht in mehrere Aufträge gespalten werden, um es zum Teil als Dienstaufgabe und zum Teil als Nebentätigkeit auszuführen.

4. Ablieferung von Vergütungen

Vergütungen sind jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Vergütungen für

- im öffentlichen Dienst ausgeübte oder
- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommene oder
- der:m Bediensteten mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene

Nebentätigkeiten sind insoweit an den Dienstherrn abzuliefern, als sie folgende Bruttobeträge im Kalenderjahr (es gilt das Zeitraumprinzip: Bezüge sind jeweils auf das Kalenderjahr anzurechnen, in welchem die entsprechenden Nebentätigkeiten ausgeübt wurden) überschreiten:

bei Beamt:innen der Besoldungsgruppen	bei Beschäftigten der Entgeltgruppen	Betrag in €
A1 bis A8	E2 – E8 TV-L	3.700
A9 bis A12	E9 – E12 TV-L	4.300
A13 bis A16, B1, C1 bis C3, W1 und W2	E13 – E15 TV-L	4.900
B2 bis B6, C4, W3		5.500
B6 und höher		6.100

Diese Ablieferungspflicht besteht aber nicht für Nebentätigkeiten, die ausgeübt werden als

- Lehr- und Vortragstätigkeit
- Prüfungstätigkeit
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung
- schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbaren Tätigkeiten mit Mitteln des Film und Fernsehens
- künstlerische Tätigkeiten einschließlich Darbietungen
- Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger
- Tätigkeiten als gerichtlicher Gutachter für juristische Personen des öffentlichen Rechts
- ... (unvollständige Aufzählung; weitere Ausnahmen bitte im Einzelfall erfragen)

5. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn/Nutzungsentgelt

a. Genehmigung der Inanspruchnahme

Der:Die Bedienstete bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung seines:ihres Dienstherrn, wenn er:sie bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material von diesem in Anspruch nehmen will.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine anzeigepflichtige, genehmigungspflichtige, eine allgemein genehmigte oder eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit handelt!

Eine Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn in den Räumen der Hochschule zur Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen des Bediensteten oder eines Dritten aufgestellt oder genutzt werden sollen, oder wenn in diesen Räumen private Mitarbeiter:innen des:der Bediensteten beschäftigt werden sollen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. In ihr ist der Umfang der Inanspruchnahme festzulegen. Sie ist jederzeit widerruflich und endet automatisch mit dem Ausscheiden des:der Bediensteten aus seinem:ihrer Arbeitsverhältnis an der Hochschule. Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib-, Zeichen- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, einfachen Prüf- und Messgeräten, einfachen Werkzeugen sowie von Bibliotheken, wissenschaftlicher Literatur und Fotokopiergeräten ist allgemein genehmigt.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Inanspruchnahme trifft

- für Professoren/innen der Rektor
- für alle übrigen Beschäftigten die Kanzlerin.

b. Aufzeichnungspflicht über den Umfang der Inanspruchnahme

Der:Die Bedienstete hat geeignete Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, für welche Tätigkeit und in welchem Umfang er:sie Einrichtungen benutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht hat. Diese Aufzeichnungen sind Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes (s. u.).

Nach Beendigung der Inanspruchnahme ist unaufgefordert eine schriftliche Abrechnung vorzulegen, in der die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei fortlaufender Inanspruchnahme hat diese Abrechnung jeweils bis spätestens zum 01.04. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen. In der Abrechnung ist auch die Höhe der für die Nebentätigkeit erhaltenen Bruttovergütung anzugeben. Entsprechende Formulare hierfür sind im Intranet erhältlich.

c. Entrichtung eines Nutzungsentgelts für die Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der:die Bedienstete ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten. Auf die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes wird verzichtet

- bei unentgeltlichen Nebentätigkeiten, wenn diese im öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse liegen
- bei Nebentätigkeiten, die im Interesse des Dienstherrn liegen, wenn dieser das dienstliche Interesse bei der Erteilung der Genehmigung bestätigt hat und die Erhebung eines Nutzungsentgeltes wegen der Höhe der Vergütung unangemessen wäre
- wenn der Wert einer einmaligen oder gelegentlichen Inanspruchnahme (also nicht bei Nebentätigkeiten von Dauer) in einem Monat insgesamt 25,- € nicht übersteigt
- wenn die Inanspruchnahme für wissenschaftliche und kunsttheoretische Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Dienstaufgaben erfolgt.

d. Höhe des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt errechnet sich in der Regel aus der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung und wird pauschal festgesetzt mit

- 7,5 % für die Inanspruchnahme von Einrichtungen
- 15,00 % für die Inanspruchnahme von Personal
- 7,5 % für die Inanspruchnahme von Material.

e. Steinbeis-Transferzentren

Für die Abrechnung von Nutzungsentgelten im Rahmen von Nebentätigkeiten bei Steinbeis-Transferzentren gelten Sonderregelungen. Die Abrechnungssätze können den Abrechnungsbögen für Steinbeis-Aufträge entnommen werden. Die Vordrucke hierfür sind im Intranet und beim entsprechenden Transferzentrum erhältlich.

Hinweis

Gemäß § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG) ist der:die Beschäftigte berechtigt, die Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu veröffentlichen, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, i. d. R. zwei Monate zuvor, angezeigt hat. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.

VERFAHREN

1. Anzeige

Alle Nebentätigkeiten, auch diejenigen, die nicht gegen Entgelt ausgeübt werden, sind der Hochschule rechtzeitig **vorher** anzuzeigen. Die Anzeige bedarf der Schriftform. Entsprechende Formulare sind im Intranet und in der Personalabteilung erhältlich.

Die für die Entscheidung erforderlichen **Nachweise** (insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der Vergütung) sind beizufügen (z.B. Vertrag, Auftrag oder deren Entwurf).

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen gegenüber den in der Anzeige gemachten Angaben, sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Nebentätigkeit ist anzuzeigen:

- bei Professoren dem Rektor
- bei allen übrigen Mitarbeitern der Kanzlerin.

Unterlässt der Arbeitnehmer die Unterrichtung der Hochschule über eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit, kann dies rechtliche Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis, z. B. eine Abmahnung, bei schweren Fällen im Vertrauensbereich auch eine Kündigung zur Folge haben.

Bereits bestehende Nebentätigkeitsgenehmigungen bleiben für die Dauer der Genehmigung unverändert bestehen. Sollen diese Nebentätigkeiten anschließend weiter ausgeübt werden, muss eine neue Nebentätigkeitsanzeige erfolgen.

2. Untersagung der Nebentätigkeit/Auflagen

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn:

- die Nebentätigkeiten des:der Bediensteten geeignet ist, dessen:deren Arbeitskraft nach Art und Umfang so stark in Anspruch nehmen, dass er:sie seine:ihre arbeitsvertraglichen Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.
- die Nebentätigkeit die:den Bedienstete:n in Widerstreit mit seinen dienstlichen Interessen bringt, oder sie seine:ihre Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflussen. Auch darf seine:ihre dienstliche Verwendbarkeit durch sie nicht wesentlich eingeschränkt werden.
- die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde tätig wird oder tätig werden könnte.
- die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich ist.

Die Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Wird eine Nebentätigkeit (egal welchen Umfangs) ganz oder teilweise innerhalb der Dienstzeit ausgeübt, ist eine Genehmigung immer erforderlich.

3. Arbeitszeitgesetz

Der:die Teilzeit-/Beschäftigte darf mit der Ausübung einer Nebentätigkeit nicht gegen das Arbeitszeitgesetz verstoßen. Dies bedeutet vor allem, dass eine tägliche Arbeitszeit (nach Addition der Haupttätigkeit und der Nebentätigkeit) von acht Stunden nicht überschritten werden darf. Sie kann auf zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens elf Stunden einzuhalten.

4. Jährliche Erklärungen

Bis jeweils spätestens zum **01.07.** eines Kalenderjahres hat der:die Bedienstete unaufgefordert eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten vorzulegen. Diese muss Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit enthalten. Hat der:die Bedienstete Nebentätigkeiten im Sinne der Nummer 3 ausgeübt und hierfür eine Vergütung von mehr als 1.200 € im Jahr bezogen, muss er:sie ferner eine Abrechnung über die ihm:ihr zugeflossene Vergütung beifügen, soweit diese nicht von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist. Wurden bei der Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch genommen, ist darüber hinaus bis jeweils spätestens zum **01.04.** eines Kalenderjahres eine Erklärung über die Inanspruchnahme im vorausgegangenen Jahr abzugeben. (Näheres siehe unter Nr. 4). Für beide Erklärungen sind im Intranet und in der Personalabteilung entsprechende **Formulare** vorhanden.

Für Nebentätigkeiten, die nach dem 01.11.2006 angezeigt wurden, muss keine jährliche Erklärung abgegeben werden!!